

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2013**    **Ausgegeben und versendet am 29. November 2013**    **43. Stück**

---

- 66. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird (XX. Gp. IA 838 AB 855)
  - 67. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird (XX. Gp. IA 837 AB 854)
  - 68. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 geändert wird (XX. Gp. RV 835 AB 853) [CELEX Nr. 32009L00143]
  - 69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2013, mit der Teile der KG Stoob zum „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ erklärt werden
  - 70. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. November 2013 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages
- 

### **66. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Landesbezügegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbezügegesetz - Bgld. LBG, LGBl. Nr. 12/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 19 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

*2. § 19 Abs. 2 lautet:*

„(2) Abweichend von § 12 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 ist bis zum 31. März 2014 ein Anrechnungsbetrag für alle Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 zu leisten, wenn in diesen Monaten Pensionsversicherungsbeiträge nach § 12 Abs. 1 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 12 Abs. 3 geleistet wurde.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

### **67. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Burgenländische Gemeindebezügegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 35 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

2. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von § 27 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 ist bis zum 31. März 2014 ein Anrechnungsbetrag für alle Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 zu leisten, wenn in diesen Monaten Pensionsversicherungsbeiträge nach § 27 Abs. 1 entrichtet worden sind und für diese Zeiten noch kein Anrechnungsbetrag nach § 27 Abs. 3 geleistet wurde.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **68. Gesetz vom 14. November 2013, mit dem das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 geändert wird**

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013, beschlossen:

Das Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 16 „Umsetzungshinweise“; folgender Eintrag wird angefügt:*

„§ 17 Inkrafttreten“

2. *In § 2 Abs. 1 Z 1 lit. k, § 5 letzter Satz und § 9 Abs. 2 wird das Wort „gemeinschaftsrechtlichen“ durch das Wort „unionsrechtlichen“ ersetzt.*

3. *In § 8 Abs. 6 wird die Wortfolge „Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, ABl. Nr. L 309 vom 5.10.2004 S. 9,“ durch die Wortfolge „Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12.01.2010 S. 17,“ und die Wortfolge „Europäische Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „Europäische Union“ ersetzt.*

4. *In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „des Pflanzenschutzgesetzes 1995“ durch die Wortfolge „des Pflanzenschutzgesetzes 2011“ ersetzt.*

5. *In § 10 erhält der bisherige Abs. 4 die Absatzbezeichnung „(5)“; folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:*

„(4) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, einschließlich Laboruntersuchungen, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Solche Aufgaben können nur übertragen werden, wenn die zuständige Behörde für die gesamte Zeit der Übertragung sicherstellt, dass die juristische Person, der sie Aufgaben überträgt, gewährleisten kann, dass

1. sie unparteiisch ist,
2. sie die Anforderungen an die Qualität und an den Schutz vertraulicher Informationen erfüllt und
3. kein Interessenskonflikt zwischen der Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben und ihren übrigen Tätigkeiten besteht.“

6. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen sowie den mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 betrauten Behörden ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung unionsrechtlicher oder internationaler Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.“

7. In § 12 wird die Wortfolge „der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wortfolge „der Europäischen Union“ sowie das Wort „gemeinschaftsrechtlicher“ durch das Wort „unionsrechtlicher“ ersetzt.

8. § 14 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013;
2. Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013;
3. Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 83/2004.“

9. § 16 lautet:

### **„§ 16**

#### **Umsetzungshinweise**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 69/464/EWG zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses, ABl. Nr. L 323 vom 24.12.1969 S. 1;
2. Richtlinie 69/466/EWG zur Bekämpfung der San José Schildlaus, ABl. Nr. L 323 vom 24.12.1969 S. 5;
3. Richtlinie 74/647/EWG zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, ABl. Nr. L 352 vom 28.12.1974 S. 41;
4. Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18.10.1993 S. 1;
5. Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21.08.1998 S. 1;
6. Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10.07.2000 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2010/1/EU, ABl. Nr. L 7 vom 12.01.2010 S. 17;
7. Richtlinie 2009/143/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen, ABl. Nr. L 318 vom 04.12.2009 S. 23.“

10. Dem § 16 wird folgender § 17 angefügt:

### **„§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Das Inhaltsverzeichnis, der § 2 Abs. 1, §§ 5, 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3 bis 5, §§ 12, 14 Abs. 1 und § 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2013 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:  
Steier

Der Landeshauptmann:  
Nießl

## **69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. November 2013, mit der Teile der KG Stoob zum „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ erklärt werden**

Aufgrund des § 23 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) Teile der KG Stoob (§ 11 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010) werden zum „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ erklärt.

(2) Das „Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob“ umfasst Teile des Gebietes der KG Stoob gemäß den nachfolgend angeführten Grundstücksnummern. Diese Aufzählung ist konstitutiv.

2892 - 2906,	2937 - 2941,	2942/2,	2943/1,
2944/1,	2945 - 2948,	2949/1 - 2951/2,	2952 - 3072/1,
3073 - 3399,	3235/1 - 3235/4,	3275 - 3277/2,	3401 - 3466,
3468,	3470 - 3492,	3496,	3499,
3503,	3509 - 3694,	4961 - 4963,	4985 - 4987.

(3) In der **Anlage** erfolgt die deklarative Darstellung der Ausdehnungsfläche des „Landschaftsschutzgebietes Biri - Noplerberg Stoob“.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

Schutzgegenstand ist die naturräumliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes mit seiner typischen, traditionell geprägten Kulturlandschaft, insbesondere Streuobstwiesen, Wiesen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Hangterrassen, Raine, Terrassenböschungen, Gräben und Hohlwege.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Festlegung dieses Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung des Landschaftsbildes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben, um in diesem Gebiet nachfolgende Bereiche in ihrer Bedeutung zu bewahren:

1. die Landschaft mit ihrer natürlichen Ausstattung als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
2. die typische Kulturlandschaft in ihrem durch die zeitgemäße nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung geprägten Erscheinungsbild,
3. die Wiesen und Streuobstwiesen sowie Hecken, Einzelbäume und andere in § 2 aufgelistete Landschaftsstrukturen als Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und
4. die Funktion des Gebietes für die Erholung der Bevölkerung oder den Tourismus.

### **§ 4**

#### **Bewilligungspflichtige Vorhaben**

Folgende Vorhaben bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde:

1. Bauvorhaben aller Art, insbesondere von Straßen und Wegen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013, unterliegen;
2. Aufforsten von Grundstücksflächen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2013, unterliegen;

3. Neuanlage von Christbaumkulturen und Obstplantagen in Spindel- oder Spalierform oder als Niederstammkultur;
4. Umbrechen von Wiesen und Streuobstwiesen und die Vornahme von Kulturumwandlungen;
5. flächiges Roden von Obstbäumen;
6. das Auffüllen naturgegebener Geländemulden, das Abflachen terrasserter Hangbereiche oder die Vornahme sonstiger Geländeänderungen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.

## § 5

### Bewilligungen

Bewilligungen in Verfahren nach § 4 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, gegeben sind und
2. der Schutzgegenstand (§ 2) sowie der Schutzzweck (§ 3) nicht nachteilig beeinträchtigt werden oder dies nicht zu erwarten ist und
3. bei einer flächenmäßigen Rodung von Obstbäumen (§ 4 Z 5) Ersatzpflanzungen im gleichen Ausmaß oder Umfang mit regional typischen und angepassten Sorten und Arten vorgenommen werden.

## § 6

### Land- und Forstwirtschaft

Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig.

## § 7

### Jagd

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die **Anlage** gemäß § 1 Abs. 3 wird gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und ist für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der Gemeinde Stoob, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf und bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:  
Liegenfeld

## **70. Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. November 2013 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 67/2012, wird kundgemacht:

### **§ 1**

Aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung vom 31. Oktober 2011 entfällt auf die im § 2 Abs. 2 LTWO 1995 angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

Wahlkreis	Gebiete	Mandate
Wahlkreis 1	politischer Bezirk Neusiedl am See	7 Mandate
Wahlkreis 2	Freistädte Eisenstadt und Rust sowie politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung	7 Mandate
Wahlkreis 3	politischer Bezirk Mattersburg	5 Mandate
Wahlkreis 4	politischer Bezirk Oberpullendorf	5 Mandate
Wahlkreis 5	politischer Bezirk Oberwart	7 Mandate
Wahlkreis 6	politischer Bezirk Güssing	3 Mandate
Wahlkreis 7	politischer Bezirk Jennersdorf	2 Mandate

### **§ 2**

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung aufgrund der jeweils nächsten Volkszählung stattfinden.

Der Landeshauptmann:  
Nießl



---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at  
Bar freigemacht/Postage Paid  
7000 Eisenstadt  
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

«Anrede»  
«Titel» «Vorname» «Nachname»  
«Organisationsname»  
«Unterorganisation»  
«Adresse»  
«Postleitzahl» «Ort»